



BMW Z3 Club e.V.



Offizieller BMW Club.

Satzung des BMW Z3 Club e.V.

BMW Z3 Club e.V.
Johanniterstrasse 35
53518 Adenau
Deutschland

www.bmw-z3.club

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: BMW Z3 Club e.V. und hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz. Der BMW Z3 Club e.V. erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist seitens der Bayerischen Motorenwerke AG München berechtigt, den Namen „BMW Z3 Club e.V.“ sowie im vereinseigenen Logo das BMW- Zeichen zu führen.

§2

Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen Kraftfahrzeuginteressierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art.

Weiterhin wird die Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In- u. Ausland, mit der Bayerischen Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehöriindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3

Finanzielle Angelegenheiten

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, sowie aus Teilnahmegebühren zu Unternehmungen und Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Alle finanziellen Angelegenheiten des BMW Z3 Club e.V. sind in der Finanzordnung der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§4

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des BMW Z3 Club e.V. können alle Personen werden, die Besitzer/in eines BMW Z3 Roadsters/ Coupés sind. Ehepartner, Lebensgefährten bzw. Freund/in eines Besitzers/einer Besitzerin eines Z3 Roadsters/ Coupés können im Rahmen einer Partnermitgliedschaft ebenfalls ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich für Zweck und Ziele dieses Vereins

interessieren und an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds voll teilhaben wollen. Für Partnermitgliedschaften gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag. Alle ordentlichen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder verlieren die aktiven Mitgliedsrechte, insbesondere das aktive und das passive Wahlrecht, solange Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 nicht entrichtet sind.

- b) Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, wobei der Besitz eines Z3 Roadsters/ Coupés die passive Mitgliedschaft ausschließt. Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des BMW Z3 Club e.V., bei Tourveranstaltungen jedoch nur am Rahmenprogramm. Sie schließt das aktive und passive Wahlrecht aus. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten sind von der Passivität der Mitgliedschaft unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bei passiver Mitgliedschaft reduziert.
- c) Außerordentliches Mitglied können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen, ohne an den in §7 bezeichneten Rechten und Pflichten teilzuhaben. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- d) Die Anmeldung (Antrag auf Mitgliedschaft) erfolgt schriftlich im Original mittels des vom Verein vorgegebenen Aufnahmeantrags (Formular) und wird schriftlich oder per telekommunikativer Übermittlung bestätigt. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag anerkennt das/die neue/n Mitglied/er die bestehende Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandmitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben, gilt der Bewerber/die Bewerberin als angenommen. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragssteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt des Aufnahmeantrags und der Bestätigung des Eingangs, mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.



Offizieller BMW Club.

- e) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein im Rahmen der Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind beitragsbefreit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Freiwilliger Austritt
Dieses ist dem Verein in schriftlicher Form bis spätestens 3 Monate vor Ende des Jahres mitzuteilen. Bei Austritt mit sofortiger Wirkung muss dies ebenfalls schriftlich erfolgen. Der gezahlte Jahresbeitrag wird in diesem Fall, auch anteilmäßig, nicht zurückerstattet.
- b) Ausschluss oder Streichung
Der Ausschluss kann nur durch den gesamten Vereinsvorstand und hier bei zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Ausschluss erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu gefährden oder gegen dessen Interessen gerichtet sind. Über den vollzogenen Ausschluss muss der/die Betroffene schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Einspruch gegen den Ausschluss kann binnen 8 Tagen nach Zustellung erhoben werden. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand - bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person - befugt, sofern diese trotz einmaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und den Erhebungsmodus der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die eingehenden Beiträge werden vom Vereinskassenwart verwaltet.

§7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Vereins nach besten Vermögen zu dienen, die Satzung und die Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Passive und außerordentliche Mitglieder sowie Vereinspartner können an der Mitgliederversammlung als passive Teilnehmer beiwohnen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal im Jahr, und zwar bis spätestens den 31.05. des Folgejahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von 40% der Mitglieder verlangt werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen worden sind. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wirtschaftsplan und den Rechenschaftsbericht des Kassenswartes ab. Mit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung wird der Vorstand entlastet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach ihrer Abstimmung von den Unterschriften von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beurkundet.

Vom Schriftführer oder dessen Vertreter wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung angefertigt. Auf Anforderung erhält ein Mitglied eine Abschrift.

§9

Mitglieder des Vereinsvorstandes und deren Wahl

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenswart
1. Beisitzer
2. Beisitzer

Der Vereinsvorstand hat folgende Funktion:

- Vollzug der auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss.
- Organisation und Abwicklung des Vereinsgeschehens.

Über die Art der Vorstandswahl (einzeln, Block) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, auf Antrag in geheimer Wahl. Abstimmungsberechtigt und beschlussfähig sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt.



Offizieller BMW Club.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder kann der gesamte Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen werden.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

§10

Vertretung nach außen

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Vereinsauflösung“ schriftlich einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen, die das eventuell vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen haben.

§12

Satzungserrichtung

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01. Juni 1998 errichtet. Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 5. April 2025 abgeändert und am 8. Oktober 2025 vom Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.